



Schutzkonzept Covid-19 für die sportlich und kulturell genutzten Räume der Gemeinde Obfelden

1. Allgemein

1.1 Das Konzept regelt die Nutzung der gemeindeeigenen Räume gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

2. Gültigkeit

2.1 Das Konzept ist ab dem 8. Juni 2020 bis auf Widerruf des Gemeinderates bei folgenden Anlagen und Räumen gültig:

- | | |
|----------------------------|---|
| - MZH Zendenfrei | Sporthallen |
| - MZG Brunnmatt | Saal und Sitzungszimmer |
| - Schulanlage Chilefeld | Singsaal und Turnhalle |
| - Schulanlage Schlossächer | Singsaal, Turnhalle und Lernschwimmbecken |
| - Schützenhaus | Schützenstube |

3. Allgemeine Schutzmassnahmen

3.1 Die Besucherinnen und Besucher werden mit Plakaten auf die Hygiene-Regeln des BAG hingewiesen.

3.1 Die Räume werden in Bezug auf Veranstaltungsart und Teilnehmerzahl nur nach den aktuellen Vorgaben des BAG vermietet.

3.2 Die Hallen, Garderoben und sanitären Einrichtungen werden vom Hausdienst regelmässig nach Vorgabe gereinigt und desinfiziert. Bei Vermietungen werden die Anlagen **vor** und **nach** der Veranstaltung gründlich gereinigt. Es wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

4. Schutzmassnahmen während der Nutzung

4.1 Veranstalter und Mieter der Räume sind für das Einhalten der Schutzmassnahmen des BAG während der Nutzung verantwortlich. Es ist ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG zu erarbeiten. Dies muss auf Verlangen vorgelegt werden. Private, öffentlich nicht zugängliche Veranstaltungen benötigen keine Schutzkonzepte.

4.2 Bei Vermietungen an Einzelpersonen gilt diese als verantwortliche Person. Bei Vermietungen an Organisationen ist eine verantwortliche Person der Gemeindeverwaltung zu benennen. Bei Nutzung durch Schulbetriebe ist die Lehrperson für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

4.3 Um die erhöhten Hygienevorgaben zu erfüllen sind vom Nutzer zu erbringen:

- Zwischenreinigung der sanitären Anlagen während der Veranstaltung.
- Reinigung und Desinfektion der benutzten Turn- und Sportgeräte vor dem Verlassen der Anlagen.
- Reinigungsmittel werden vom Hauswart bereitgestellt

4.4 Zur Vermeidung von Luftverwirbelungen ist die Verwendung von Föhngeräten in den Garderoben untersagt.

4.5 Die Vorgaben des BAG für Schutzkonzepte können sich je nach Situation ändern. Schutzkonzepte von Dauernutzern müssen regelmässig überprüft und den aktuellen Vorgaben entsprechend angepasst werden.